6. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2010

Anlässlich der Erkrankung der Vorsitzenden der 3. Zivilkammer und der bereits im 5. Änderungsbeschluss erfolgten Zuweisung von Richter am Landgericht **Niesten- Dietrich** in die 7. Zivilkammer wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

1.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Königsmann** wechselt mit Wirkung vom 21.06.2010 mit 0,2 seiner Arbeitskraft von der 7. Zivilkammer in die 3. Zivilkammer. Richterin am Landgericht **Reichelt** übernimmt mit Wirkung vom 21.06.2010 den stellvertretenden Vorsitz in der 7. Zivilkammer.

2.

Die 19. Zivilkammer übernimmt mit Wirkung vom 21.06.2010 aus dem Zuständigkeitsbereich der 7. Zivilkammer den Bestand des bis zum 20.06.2010 von Vorsitzendem Richter am Landgericht **Dr. Königsmann** bearbeiteten Dezernats.

3.

- Die 7. Zivilkammer übernimmt mit Wirkung vom 21.06.2010 aus dem Bestand
- der 1. Zivilkammer die ältesten <u>15</u> der ab dem 01.07.2009 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen,
- der 3. Zivilkammer die ältesten <u>10</u> der ab dem 01.07.2009 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen,
- der 4. Zivilkammer die ältesten <u>20</u> der ab dem 01.07.2009 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen,
- der 8. Zivilkammer die ältesten <u>15</u> der ab dem 01.07.2009 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen aus dem Dezernat I mit den Endziffern 5, 7 und 9 sowie die ältesten

10 der ab dem 01.07.2009 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen aus dem Dezernat II mit den Endziffern 1, 3, 4 und 6,

der 9. Zivilkammer die ältesten <u>32</u> der ab dem 01.06.2009 eingegangenen Verfahren (mit Ausnahme der Vollstreckbarerklärungen ausländischer Titel) aus dem Dezernat IV mit den Endziffern 2, 9 und 0.

jeweils soweit

- sie nicht terminiert sind oder vom zum 20.06.2010 zuständigen Berichterstatter oder Einzelrichter terminiert waren,
- nicht vom zum 20.06.2010 zuständigen Berichterstatter oder Einzelrichter bereits ein Beweisbeschluss erlassen worden ist,
- darin kein noch offener Widerrufsvergleich geschlossen ist,
- die Verfahren nicht unterbrochen oder ausgesetzt worden sind,
- nicht vom zum 20.06.2010 zuständigen Berichterstatter oder Einzelrichter bereits ein schriftlicher Vergleichsvorschlag unterbreitet worden ist,
- nicht bereits vom zum 20.06.2010 zuständigen Berichterstatter oder Einzelrichter ein PKH-Beschluss ergangen ist,
- keine der in der Regelung zu A. II. 9 des Geschäftsverteilungsplans vom 15.12.2009 genannten Klagen betroffen ist.

(Dr. Schwieren)	(Brechmann)	(Drögemeier)
(Geue)	(Glashörster)	(Reiberg)
(Reichmann)	(Dr. Ruhe)	(Wiemann)